





GEGENWÄRTIGE UND ZUKÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN DES VERMÖGENSMANAGEMENTS IN STIFTUNGEN UND NPO

8. Bundestagung der Freunde und Förderer deutscher Hochschulen

Darmstadt, 24. September 2015 Jörg Ultsch, Bethmann Bank AG



VITA JÖRG ULTSCH - AUSZUG

- Ausbildung Deutsche Bank Nürnberg, 1987-1989
- ▶ 1. und 2. juristisches Staatsexamen Erlangen und Nürnberg, 1989-1996
- Deutsche Bank Zentrale Trainee, 1996/97
- Deutsche Bank Stiftungs- und Nachlassmanagement / Philanthropical Wealth Stuttgart und Frankfurt, 1997-2011
- Geschäftsführer Deutsche StiftungsTrust GmbH, Frankfurt, 2009-2011
- Master-Studium "Nonprofit Management & Governance", Centre For Social Investment (CSI), Universität Heidelberg, 2008-2010
- Seit Januar 2012 Leiter Stiftungen & NPO Germany Bethmann Bank AG, Frankfurt
- Gastdozent an EBS und Frankfurt School of Finance & Management

1





WANDEL. GROSSE NAMEN. GROSSE MOMENTE. DIE GESCHICHTE DER BETHMANN BANK.











1712

Mit der ersten Bank Berlins entsteht die Keimzelle der späteren Bethmann Bank.

Unter unseren Kunden:

- der Preußische Hof
- die Habsburger
- die deutschen Kaiser
- Zar Alexander
 I.

Finanziert:

- Goethes
 Italienreise
- Eiffelturm

Mitbegründet und finanziert:

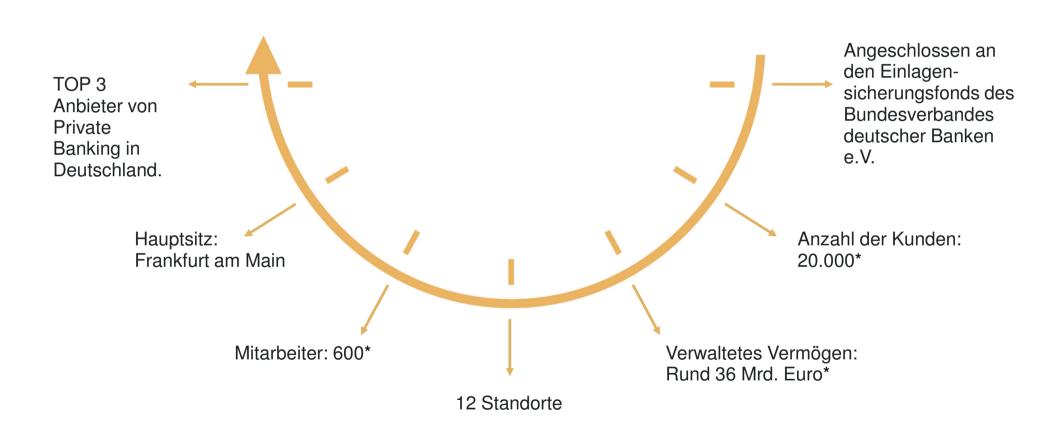
- Siemens
- Krupp
- Deutsche Bank
- Allianz
- Berliner Börse

Berühmte Mitarbeiter

Hermann Josef Abs beginnt seine Ausbildung im Bankhaus Delbrück, das später in der Bethmann Bank aufgeht.



DIE RICHTIGE GRÖSSE FÜR QUALITÄT UND ZUKUNFTSFÄHIGKEIT





DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZU ABN AMRO SICHERT UNS STABILITÄT UND UNABHÄNGIGKEIT.

ABN AMRO und Private Banking.

- ABN AMRO ist eine der kapitalstärksten Banken Europas.
- ▶ 100%iger Eigentümer: die Niederlande.
- Private Banking ist Kerngeschäft.
- Zum Netzwerk gehören weltweit angesehene Privatbanken, z.B.: Mees Pierson, führende Privatbank der Niederlande und Neuflize OBC, führende Privatbank in Frankreich.
- ABN AMRO Private Banking ist unter den Top 3 der Eurozone nach verwalteten Kundengeldern.



AUSGEZEICHNET! DAS GILT BEI UNS FÜR LEISTUNG UND BERATUNG.

Die besten Empfehlungen für unsere Vermögensverwaltung kommen nicht von uns.



"Summa cum laude"

Elite Report der Vermögensverwalter seit 2008

"Ausgezeichnetes Risiko-Rendite-Verhältnis" "Fünf Sterne" Bestnote Institut für Vermögensaufbau seit 2010

"Herausragende Vermögensverwaltung" Focus Money und n-tv seit 2007

"Highly Commended"

Professional Wealth Management und The Banker seit 2013

- 1. Platz: Bethmann Stiftungsfonds für defensive Anlagen
- 2. Platz: Bethmann Nachhaltigkeitsfonds für ausgewogene Anlagen Wirtschaftswoche Vermögensverwalterranking 2015
- Platz für Bethmann Stiftungsfonds
 Stiftungsfondsstudie FondsConsult 2015



UND AUCH DAS GEHÖRT ZU UNS: WIR ENGAGIEREN UNS SOZIAL. AUS ÜBERZEUGUNG.



Warum? Als Bank sind wir Teil der Gesellschaft und tragen Verantwortung für ihr Gelingen. Zum Gemeinwohl wollen wir deshalb aktiv beitragen.

Wie?

- Soziale und kulturelle Einrichtungen fördern: Die Bethmann Bank unterstützt unter anderem die Deutsche AIDS-Stiftung, den Deutschen Kinderschutzbund, die Hamburger Symphoniker und den Verein "Bildung fördern e.V."
- Regelmäßiges Engagement vor Ort: An den so genannten "Social Days" unterstützen unsere Mitarbeiter deutschlandweit gemeinnützige Organisationen bei ihrer Arbeit.

- Traineeprogramm: Die Bethmann Bank übernimmt Verantwortung als Arbeitgeber und Ausbilder.
- "Spenden statt Wegwerfen": Die Bethmann Bank fördert seit 2013 die Innatura GmbH, ein Kölner Start-up, das neuwertige Sachspenden in großen Mengen einsammelt und an gemeinnützige Organisationen verteilt.



MEHRWERTE IM ÜBERBLICK FÜR STIFTUNGEN & NPO

- Positionierung im Kundenkreis der Bethmann Bank
- Entwicklung von gemeinsamen Ideen und Kooperationen
- Vielfältiges Netzwerk über Veranstaltungen und Publikationen
- Ausarbeitung, Umsetzung und Aktualisierung von Anlagerichtlinien
- Klassische Vermögensverwaltung und Treuhandverwaltung
- Investments nach nachhaltigen Grundsätzen
- Einfache Buchhaltung mit effizienten Fondslösungen
- Risiko-Analyse und Vermögenscontrolling
- Unterstützung beim Fundraising







GRUNDLAGEN



MANAGEMENT DES VERMÖGENS ALS ZENTRALE AUFGABE

Bundesverband Deutscher Stiftungen

... "Die Verwaltung von Stiftungsvermögen ist eine zentrale Grundlage erfolgreicher Stiftungsarbeit. Von ihr hängt nicht nur ab, wie viel Mittel für die Erfüllung der Stiftungszwecke jährlich zur Verfügung stehen, sondern auch, ob das Vermögen der Stiftung langfristig erhalten bleibt. Somit stellt die Vermögensverwaltung einen Eckpfeiler nachhaltigen Stiftungshandelns dar." ...

Quelle: www.stiftungen.org / Bundesverband Deutscher Stiftungen





ZIELKONFLIKT

Grundsätzlich besteht ein **Zielkonflikt** zwischen **hohen Ausschüttungserwartungen** und dem **Wunsch nach Realwerterhalt** bei gleichzeitig **maximaler Sicherheit** der Anlageformen.





STUDIE ZUM ANLAGEVERHALTEN

Studie: "Anlageverhalten der kapitalstärksten deutschen Stiftungen"

CSI

Centrum für soziale Investitionen und Innovationen Centre for Social Investment

- Herausgeber: CSI, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg im Oktober 2012
- Befragt wurden im Dezember 2011 die 200 mutmaßlich kapitalstärksten deutschen Stiftungen. Die Auswahl der Stiftungen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen, und der Zugang erfolgte über die Datenbank des Bundesverbands Deutscher Stiftungen
- An der Umfrage teilgenommen haben 44 Stiftungen, was einer Rücklaufquote von 22% entspricht. Die Kapitaluntergrenze dieser Stiftungen liegt bei ca. 20 Mio. €. Eine statistisch gesehen "mittlere" Stiftung in unserer Stichprobe verfügt über fungibles Kapital in Höhe von 33 Mio. € und über jährliche Mittel von 1,9 Mio. €.



STUDIE ZUM ANLAGEVERHALTEN (2)

- Über die Hälfte der Stiftungen hat ihr Anlageverhalten nicht aufgrund der Finanzkrise angepasst.
- ▶ Wenn die befragten Stiftungen reagiert haben, wurde am häufigsten dem Finanzmanagement ein höherer Stellenwert eingeräumt (bei 70% der Stiftungen, die angeben, auf die Krise reagiert zu haben) oder es wurde in weniger risikoreiche Anlagen investiert (55%).
- 50% der 200 größten Stiftungen verfügen über weniger als 40 Mio. € an Kapital, und das Minimum der berichteten Jahresausgaben liegt bei knapp 300.000 €. D.h., die kleineren der großen Stiftungen haben kaum die Möglichkeit, in ein eigenes aktives Vermögensmanagement zu investieren



STUDIE ZUM ANLAGEVERHALTEN (3)

- Nur 36% der Stiftungen können völlig ohne Anlageeinschränkungen agieren.
- Knapp die Hälfte der Stiftungen orientiert sich in der Anlagestrategie an drei Aspekten: dem Ziel des Kapitalerhalts, einer Definition von Assetklassen und einer Festlegung von Risikoparametern. Dabei wurde von den meisten Stiftungen das Ziel des Kapitalerhalts als das wichtigste angesehen.
- Maßnahmen einer aktiven und anhaltenden Auseinandersetzung mit der eigenen Anlage werden eher selten angewandt.



STUDIE ZUM ANLAGEVERHALTEN (4)

- Der Vorstand ist das einflussreichste Gremium sowohl in Bezug auf strategische Anlagefragen als auch hinsichtlich taktischer Anlageentscheidungen.
- Die Hälfte der befragten Stiftungen sieht Fachkompetenz in der Vermögensverwaltung nicht als ausdrücklich relevanten Aspekt bei der Gremienbesetzung an.
- Alle Stiftungen müssen jedoch das eigene Kapital verwalten, was Fachkompetenz erfordert. Die Alternative "externe Beratung" wiederum verlangt, dass die engagierten Berater kompetent beaufsichtigt werden können





STUDIE ZUM ANLAGEVERHALTEN (5)

- Fast drei Viertel der Stiftungen gibt an, dass sie mit externen Beratern zusammenarbeiten.
- Mehr als die Hälfte der Stiftungen (56%), die externe Unterstützung nutzen, bezieht die externen Berater sowohl in Bezug auf die Definition der Anlagestrategie als auch in taktische Entscheidungen ein.





RAHMENBEDINGUNGEN



ERTRAGSORIENTIERUNG

- ▶ Die Vermögensausstattung soll "die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen" lassen, § 80 Abs. 2 BGB. Keine Vorgaben bezüglich der Ifd. Vermögensverwaltung im BGB enthalten.
- ► Ertraglose und rein spekulative Anlagen sind nicht erlaubt (rein spekulativ = die Ertragsaussichten sind so ungewiss, dass die durch den Stiftungszweck notwendige Ertragserzielung nicht gesichert erscheint)
- Anlagen müssen nach objektivem Maßstab Erfolg versprechend sein (Gewinnerzielungsabsicht).
- Form der Anlage steht im Ermessen der zuständigen Organe (d.h. auch Beimischung von Aktien bspw. möglich)
- Die Stiftung (NPO) darf der Sicherheit den Vorzug geben vor Optimierung der Rendite



ERHALTUNGSGEBOT

- Der für das Vermögen und die Vermögensanlage maßgebliche Grundsatz für die Rechtsform der Stiftung ist der Grundsatz der Kapitalerhaltung. Dieser besagt, dass die Stiftung ihr Kapital dauerhaft zu erhalten hat und lediglich die Erträge zur Ausschüttung gelangen.
- Zu erhaltendes Stiftungsvermögen sind dabei das Grundstockvermögen sowie spätere Zuwendungen in den Vermögensstock der Stiftung
- ▶ Die Landesstiftungsgesetze regeln, dass das Stiftungsvermögen grundsätzlich in seinem Bestand erhalten werden soll, soweit die Satzung keine Ausnahme zulässt und der Stifterwille nicht anders verwirklicht werden kann (Ausnahme: Verbrauchsstiftung)
- Leicht unterschiedliche Regelungen existieren in den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen



LANDESSTIFTUNGSGESETZ HESSEN

Auszug aus dem Gesetz



Paragraph 6: Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand **ungeschmälert zu erhalten**. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

. . .



FAZIT – KAPITALERHALT BEI STIFTUNGEN

- Aus dem Grundsatz der Kapitalerhaltung folgt damit, dass der Stiftungsvorstand die Vermögensanlage grds. so gestalten muss, dass sie dazu geeignet ist, das Kapital zu erhalten und gleichzeitig Erträge für die Verwirklichung des Stiftungszwecks zu erzielen.
- Schlagwort "Anlagepolitik der ruhigen Hand" (langfristig ausgerichtete Anlagestrategie)
- Das Stiftungsvermögen ist folglich "sicher und rentierlich" anzulegen. Eine weitere Spezifizierung, z.B. mit welchen Anlagevehikeln dies erfolgen soll, findet sich hingegen im Gesetz nicht.



DAS STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

- § 14 Satz 3 Abgabenordnung (AO): Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird
- § 55 Abs.1 Nr. 5 AO: Die Mittel sind grds. zeitnah gemäß der steuerbefreiten Zwecke zu verwenden (Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung)
- Verwirklichung des Zwecks hat Vorrang gegenüber der Erhaltung des Kapitals.
- Die Vermögensanlage muss objektiv Ertrag versprechend ein.
- ▶ Ein Verlust im Stiftungsvermögen ist grds. ohne Auswirkung auf den gemeinnützigen Status der Stiftung. Für die Wiederherstellung des Vermögens können die gesetzlich zulässigen Rücklagen (Durchbrechung des Grundsatzes der zeitnahen Mittelverwendung) herangezogen werden. Stiftungsmittel, die zeitnah dem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden müssen, sind dagegen für den Verlustausgleich tabu (Urteile BFH 1968 und 1996; FG Münster 2001)



NOMINALER VS. REALER KAPITALERHALT (1)

- Fraglich ist allerdings, welcher Umfang bei der Kapitalerhaltung gemeint ist.
- Denkbar wäre zum einen die nominale Kapitalerhaltung, bei welchem der Nennwert des Stiftungskapitals bei Einbringung zu erhalten ist, zum anderen aber der reale Kapitalerhalt, bei welchem über den reinen Nennwert hinaus die Inflation ausgeglichen wird.
- Zu dieser Frage lässt sich den Landesstiftungsgesetzen keine eindeutige Aussage entnehmen.
- Jedoch wird teilweise deutlich für den realen Erhalt "votiert".





NOMINALER VS. REALER KAPITALERHALT (2)

"Bewirtschaften Sie Ihr Stiftungsvermögen strategisch!



Stiftungen müssen die Substanz des Stiftungsvermögens real erhalten, zugleich aber dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung entsprechen. Beides zusammen lässt sich nicht mit einer ausschließlichen Anlage in klassischen Zinsprodukten erreichen."

aus "Sieben Empfehlungen für den Stiftungserfolg" – Bundesverband Deutscher Stiftungen, StiftungsReport 2007; Empfehlung Nr. 4



MUSTERSATZUNG - AUSZUG

Freie und Hansestadt Hamburg Justizbehörde



Paragraph 4: Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hinweis: Anzustreben ist immer ein realer Vermögenserhalt, d. h. die Anpassung des Stiftungsvermögens an die Geldentwertung, die Bildung von Rückstellungen für Reparaturen an stiftungseigenen Gebäuden, Abschreibungen etc. Nur auf diese Weise ist der dauerhafte Bestand einer Stiftung zu sichern.



MÖGLICHE KAPITALERHALTUNG

Nominalwertprinzip

Erhalt des nominalen Vermögenswertes wird angestrebt. Die **Ertragskraft sinkt** stetig aufgrund der Inflation

Realwertprinzip

Sicherung der **Leistungsfähigkeit** wird angestrebt. Die Ertragskraft kann durch die Bildung **Freier Rücklagen** aus den ordentlichen Erträgen sowie durch **Umschichtungsrücklagen** gestärkt werden.

Realer Vermögenserhalt bei gleichzeitiger Optimierung der Ausschüttungshöhe und hoher Sicherheit der Anlage – diese Zielsetzung im heutigen Marktumfeld realistisch?



FREIE RÜCKLAGEN

- Die Bildung von Rücklagen erhöht allgemein die Flexibiltät von Stiftungen (Vorstandsbeschluss notwendig).
- Freie Rücklagen können zur Versorgung im Hinblick auf die zukünftige Zweckverwirklichung oder zur Stärkung der Kapitalausstattung dienen.
- Nach § 62 Abs.1 Nr.3 AO kann eine zulässige Freie Rücklage von **maximal einem Drittel** der jährlichen **ordentlichen Erträge** (Zinsen, Dividenden) abzüglich der Kosten für die Vermögensverwaltung gebildet werden. **Zusätzlich** als Freie Rücklage sind möglich **10** % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (z.B. Spenden).
- Anlagen in Zinsprodukten mit hoher Qualität konnten den realen Vermögenserhalt von Stiftungen in den vergangenen Jahren allein nicht sicherstellen.
- Höhere Ausschüttungen für Stiftungszwecke zu Lasten der Rücklagenbildung (keine maximale Bildung in Höhe von 1/3) sind möglich, führen jedoch zu einer Ergebnisverschlechterung im Sinne des "realen Kapitalerhalts".



UMSCHICHTUNGSRÜCKLAGE (1)

- Mit "Umschichtung" ist der Verkauf von Wertgegenständen aus dem Grundstockvermögen einer Stiftung gemeint. Die Stiftungssatzung darf eine Umschichtung des Vermögens allerdings nicht von vornherein ausschließen.
- Gewinne aus Wertpapiertransaktionen (außerordentliche Erträge bspw. durch Gewinne bei Aktien-Transaktionen) müssen nicht zur Erfüllung der Stiftungszwecke ausgeschüttet werden und können damit in vollem Umfang zum Erhalt des realen Wertes beitragen
- Diese a.o. Erträge können in die so genannte "Umschichtungsrücklage" in der Bilanz eingestellt werden.
- Der Verkaufserlös fließt (abzüglich des Veräußerungsgewinns, der i.d.R. in die Umschichtungsrücklage gestellt wird), zurück in das Stiftungsvermögen (als wiederum Ertrag bringende Anlage).
- Portfolios mit einer begrenzten Beimischung in chancenorientierten Anlageklassen (z.B. Aktien) tragen aufgrund der Diversifikationseffekte langfristig kein wesentlich h\u00f6heres Risiko als reine Rentenportfolios.



UMSCHICHTUNGSRÜCKLAGE (2)

Bayerisches Innenministerium (Merkblatt für die Errichtung ...) - Auszug -



Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nicht ausgeschlossen, solange sein Wert erhalten bleibt. Unter diesem Blickwinkel kann eine Umschichtung in eine rentierlichere Anlage sogar geboten sein; der Grundsatz einer sicheren

Vermögensverwaltung darf aber keinesfalls vernachlässigt werden.

Soweit aus Umschichtungen Vermögensmehrerlöse (Wertsteigerungen, z.B. durch Grundstücksverkäufe, Kursgewinne) erzielt werden, gehören diese grundsätzlich zum Grundstockvermögen; nur die daraus erzielten Erträge können also wieder für die Zweckerfüllung ausgegeben werden. Solche Umschichtungsgewinne können aber in eine besondere Rücklage (Umschichtungsrücklage) eingestellt werden, mit der Verluste aus Umschichtungen verrechnet werden.

Der Stifter kann und sollte je nach Art des Grundstockvermögens zu den hier angesprochenen Fragen der Verwaltung des Vermögens nähere Regelungen in der Satzung oder außerhalb davon (jedenfalls schriftlich) treffen, die als Richtschnur für die Stiftungsorgane dienen.



FORMULIERUNGEN IN DER STIFTUNGSSATZUNG

- Oft nur die Wiederholung der Vorgaben zur Vermögensanlage aus dem jeweiligen Landesstiftungsgesetz (deklaratorisch).
- Oder es werden Formulierungen aus der Mustersatzung der zuständigen Aufsichtsbehörde verwendet.
- Jedoch sind aufgrund des Stifterwillens (mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde) auch sehr individuelle (restriktive) Bestimmungen in der Satzung schon bei Stiftungsgründung möglich.



BEISPIEL

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen dritter Personen zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung renditeorientiert unter Berücksichtigung der **katholischen Sitten-und Morallehre und den Bestimmungen der Priesterbruderschaft St. Pius X**. für die Vermögensverwaltung anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Es bestehen keine Restriktionen für die Anlage in bestimmten Anlagenprodukten.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können



MÖGLICHE VORGABEN DER GREMIEN

- Individuelle Vorgaben durch die Gremien im Rahmen von Anfragen bei Banken bzw. Ausschreibungen, zu denen mehrere Banken eingeladen werden (so genannte "Beauty Contests"), z.B. Festlegen einer Mindest-Rendite, Bestimmung zulässiger Asset-Klassen etc.
- Die Stiftung (NPO) erstellt für ihre Vermögensbewirtschaftung eigene Anlagerichtlinien
- Die Stiftungs(NPO)-Vertreter wünschen explizit die Berücksichtigung nachhaltiger / ethischer Aspekte





NACHHALTIGE INVESTMENTS



DAS MAGISCHE VIERECK DER VERMÖGENSANLAGE

Sicherheit Liquidität Rendite Nachhaltigkeit



DIE BEDEUTUNG VON NACHHALTIGKEIT IN DER VERMÖGENSANLAGE

Steigendes Bewusstsein bei privaten und institutionellen Investoren für ökologische und ethische Aspekte bei der Vermögensanlage

Deutliche Zunahme nachhaltig orientierter Investmentfonds und starker Anstieg der verwalteten Volumina

Überzeugende Wertentwicklung Nachhaltiger Investments Zunehmende Integration von Nachhaltigkeitszielen in die strategischen Ziele vieler Unternehmen

Durch ökologische Entwicklungen wie den Klimawandel steigender Druck auf Unternehmen und Gesellschaft zum nachhaltigen Wirtschaften

Steigende Transparenz durch Ratingagenturen, Indizes etc.



NACHHALTIGE ANLAGEKRITERIEN – BEGRIFF "ESG"

Environmental ("ökologisch") – **Social** ("sozial verantwortlich") – **Governance** ("Corporate Governance" = "Grundsätze der Unternehmensführung")

Der Begriff und das Konzept der nachhaltigen Anlagekriterien wurde 2004 erstmalig von den Vereinten Nationen eingeführt, um einen einheitlichen Investmentansatz zur Anwendung zu bringen, der neben einer konsequenten Finanzanalyse Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Gesellschaft & Mitarbeiter sowie Unternehmensführung berücksichtigt (Principles for Responsible Investment).

Ökologische Verantwortung

- Produktionsabläufe
- Zulieferer & Beschaffungskette
- Produkte & Dienstleistung

Soziale Verantwortung

- Angestellte
- Zulieferer & Beschaffungskette
- Kunden
- Gesellschaft & Gemeinschaft
- Menschenfreundlichkeit

Unternehmensführung

- Geschäftsgebaren
- Führungsstil
- Öffentliches Auftreten

Quelle: Sustainalytics Stand: 01.2010





NACHHALTIGE KAPITALANLAGE

"Nachhaltige Kapitalanlagen verbessern im Idealfall die Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und tragen dazu bei, Konflikte zwischen den inhaltlichen Aufgaben einer Stiftung und den für die Vermögensanlage ausgewählten Unternehmen zu vermeiden."

Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), 2005



BERÜCKSICHTIGUNG VON KRITERIEN

- Ausschlusskriterien (Negativkriterien) schließen im Sinne einer nachhaltigen Anlagepolitik Investments in bestimmte Unternehmen, Branchen, Themen oder Regionen wie beispielsweise in die Glücksspiel-, Tabak- oder Rüstungsindustrie aus.
- Qualitätskriterien (Positivkriterien) dienen dazu, Unternehmen für ein Anlageuniversum zu qualifizieren, die die in der Anlagepolitik festgelegten Anforderungen hinsichtlich Corporate Governance und bestimmter ökologischer, sozialer und ethischer Aspekte besonders gut erfüllen. Die Einhaltung von Umweltstandards, die Beachtung der Menschenrechte oder soziales Engagement können hier als Beispiele angeführt werden.
- Der **Best In Class Ansatz** bezeichnet eine Methode, nach der die Unternehmen ausgewählt werden, die im Rahmen ihrer "Peer Group" (in der Regel Branche) in ökologischer, sozialer und ethischer Hinsicht die höchsten Standards setzen.



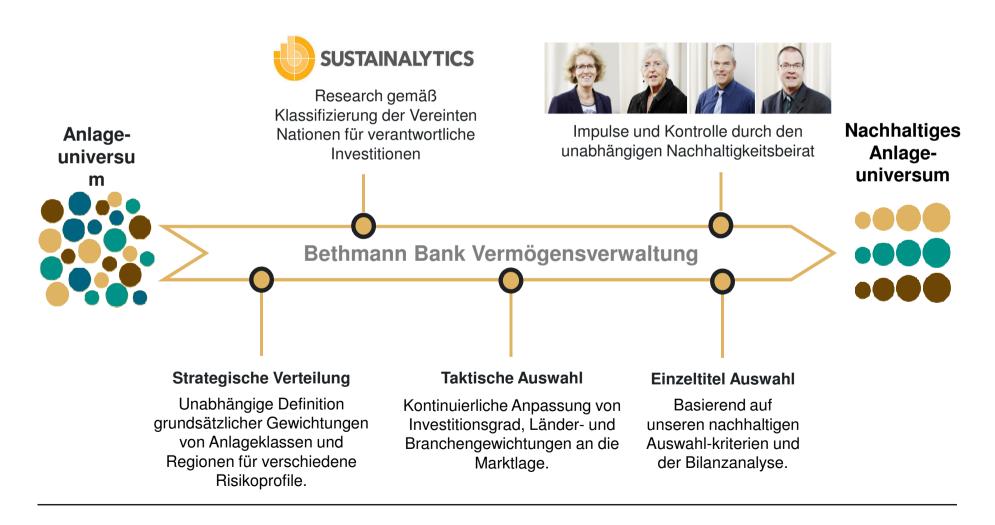
PERFORMANCE NACHHALTIGER INVESTMENTS

"Investments in nachhaltige Kapitalanlagen bedeuten nicht zwangsläufig Verzicht auf Rendite. Im Gegenteil: Aktiv und systematisch gemanagt, bietet ein nachhaltiges Portfolio oft sogar höheres Ertragspotential."

Bernhard Ebert, CIO und Leiter Vermögensverwaltung, Bethmann Bank AG, Artikel "Nachhaltig investieren", FAZ Verlagsbeilage, 20. März 2013



NACHHALTIGKEIT BEI BETHMANN BANK







FÜNF SCHRITTE PROFESSIONELLER VERMÖGENSVERWALTUNG



ÜBERSICHT

Fünf Schritte professioneller Vermögensverwaltung:

- 1) Stifterwillen und Mittelerfordernisse klären
- 2) Eine Anlagestrategie entwickeln
- 3) Die Anlagestrategie in Richtlinien fixieren
- 4) Das Stiftungsvermögen anlegen
- 5) Die Zielerreichung überprüfen

Dr. Hermann Falk aus "Vermögensanlage. Stiftungsvermögen professionell verwalten - ein Leitfaden", Stiftungs-Ratgeber, Band 6, Bundesverband Deutscher Stiftungen, 2011





ANSPRECHPARTNER



Jörg Ultsch

Leiter Stiftungen & NPO Germany

Bethmann Bank AG

Bethmannstraße 7-9 60311 Frankfurt

Telefon +49 69 2177 - 342

E-Mail Joerg.Ultsch@Bethmannbank.de



EINIGE WICHTIGE HINWEISE ZUM SCHLUSS

- Dieses Dokument darf weder kopiert noch in einer anderen Art und Weise ohne die vorherige Zustimmung der Bethmann Bank AG vervielfältigt werden.
- Die Bethmann Bank AG übernimmt keine Haftung für den Inhalt, die Aktualität und die Vollständigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- In der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für zukünftige Entwicklungen.

- Diese Informationen richten sich ausschließlich an private und professionelle Kunden, die keinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.
- Stand: 20. September 2015
- Herausgeber: Bethmann Bank AG
- Alle Rechte vorbehalten.